

61. Ist die Zuständigkeit der Polizeibehörde bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen auf die Verhängung der in dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Schutzmaßregeln beschränkt, dergestalt, daß der §. 328 St.G.B.'s nicht Anwendung finden kann, wenn sie die Grenzen dieser Zuständigkeit überschritten hat?

St.G.B. §. 328.

Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, §§. 14. 18—29. 40—44 (R.G.Bl. S. 153).

Instruktion des Bundesrates vom 24. Februar 1881 §. 32 (R.=Centralbl. S. 36).

IV. Straffenat. Urtheil v. 14. Januar 1890 g. D. u. Gen. Rep. 3039/89.

I. Landgericht Liegnitz.

E. d. R.G. Entsch. in Straff. XX.

Die Angeklagten, welche zur Zeit der wegen Ausbruches der Roßkrankheit unter ihren Pferden verhängten Absperrungsmaßregeln Pferde in dem Geistergütchen, sowie in anderen Stallungen zu Fauer und Liegnitz stehen hatten, sind von der Anschulbigung des Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen.

Aus den Gründen:

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 hat die Polizeibehörde, sobald der Ausbruch der Seuche festgestellt ist oder begründeter Verdacht eines solchen vorliegt, die für den Fall der Seuchengefahr „in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßnahmen“ zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Die zulässigen Schutzmaßnahmen sind in den §§. 19—29 des Gesetzes und, speziell für die vorliegend in Frage stehende Roßkrankheit, in den §§. 40—44 daselbst bestimmt und über die Anwendung und Ausführung derselben verhält sich die auf Grund des §. 30 des Gesetzes erlassene bundesrätliche Instruktion vom 24. Februar 1881 (Centralbl. S. 36). Weitergehende als die vorbezeichneten Maßnahmen im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen, aber auch nur innerhalb der gesetzlichen Schranken vorzuschreiben, ist im §. 1 der Instruktion den obersten Landesbehörden vorbehalten. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist also auf die Anordnung der in den §§. 19—29 bzw. §§. 40—44 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmaßnahmen beschränkt. Hieraus ergibt sich, daß der §. 328 St.G.B.'s, welcher die Verletzung der von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßnahmen mit Strafe bedroht, dann nicht Anwendung finden kann, wenn die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit durch die Verhängung von Schutzmaßnahmen überschritten hat, welche nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und seiner Ausführungsbestimmungen fallen. Nun hat der Vorderrichter festgestellt: es sei infolge des Ausbruches der Roßkrankheit unter den im Geistergütchen zu Fauer stehenden Pferden der beiden Angeklagten vom Amtsvorsteher nicht nur dies Gehöft unter Sperre gestellt, sondern den Angeklagten auch jeder Pferdehandel außerhalb desselben verboten worden. Zu diesem letzteren Verbote war der Amtsvorsteher nach

den vorangeführten Bestimmungen des Gesetzes nicht ermächtigt; es ist dort auch nicht annähernd eine derartige Einschränkung des persönlichen und gewerblichen Verkehrs für zulässig erklärt. Der Vorderrichter hat daher mit Recht angenommen, daß die Übertretung jenes Verbotes, welche von den Angeklagten begangen ist, indem sie mehrere Pferde verkauften, welche nach Verhängung der Sperre nicht erweislich in dem Geistergütden gestanden hatten, nicht nach §. 328 St.G.B.'s strafbar sei.

Die Revision stützt ihre gegenteilige Ansicht auf §. 32 der angeführten Instruktion, wonach von der Polizeibehörde „nach dem Ergebnisse der über den Ausbruch der Rostkrankheit angestellten Ermittlungen, die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen sind“. Die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß die Behörde in der Wahl dieser Maßregeln unbeschränkt sei und ihr Ermessen nicht der Kognition der Gerichte, sondern der vorgesetzten Verwaltungsinstanz unterliege, ist jedoch irrig. Denn der §. 32 der Instruktion will offenbar die Vorschrift des §. 14 des Gesetzes nur für die Rostkrankheit spezialisieren, und diese Vorschrift begrenzt die Auswahl der Polizeibehörde auf die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßregeln. Der §. 18 daselbst bestimmt ferner, daß dieselben je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen anzuordnen sind und das im Abs. 2 daselbst sowie in §. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zugelassene Beschwerderecht an die vorgesetzten Verwaltungsinstanzen vermehrt selbstverständlich dem Strafrichter nicht die Prüfung, ob die Polizeibehörde sich innerhalb ihrer, im §. 328 St.G.B.'s als Thatbestandsmerkmal aufgestellten Zuständigkeit bewegt hat. Dementsprechend ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes auch angenommen, daß bei Anwendung des §. 328 den Gerichten die Entscheidung darüber nicht entzogen ist, ob ein zur Anwendung von Sperrmaßregeln an sich zuständiger Beamter im konkreten Falle innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehandelt habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 70, Bd. 17 S. 72.

Wenn endlich zur Begründung der Revision noch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt worden ist, das Verbot des Amtsvorsteher's lasse sich dahin auslegen, daß sämtliche Stallungen der Angeklagten unter Sperre gestellt worden seien, so steht dem, abgesehen

von der Zuständigkeitsfrage entgegen, daß die in Rede stehende polizeiliche Anordnung nicht als eine Rechtsnorm im Sinne des §. 376 St.ß.O., sondern nur als eine für den konkreten Fall verhängte Maßregel anzusehen ist, weshalb die über deren Tragweite von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen, als auf thatsächlicher Auslegung beruhend für das Revisionsgericht bindend waren.